Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 1299

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Wehr, Odenthal, Hansing, Hermsdorf, Peters, Regling und Fraktion der SPD

betr. **Arbeitsschutz für Seeleute**

Das Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. II S. 713) hat ein Arbeitschutzrecht für Seeleute geschaffen. Die Aufsicht über die Durchführung des Arbeitsschutzes ist nach §§ 102 und 149 durch besonderes Gesetz zu regeln, das spätestens am 1. Oktober 1958 hätte in Kraft treten sollen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Warum hat die Bundesregierung nicht rechtzeitig den Gesetzentwurf zur Regelung der Zuständigkeiten für die Durchführung des Arbeitsschutzes der Seeleute dem Bundestag vorgelegt?

2. Bis wann gedenkt die Bundesregierung den Vorschriften des Seemannsgesetzes durch Vorlage des Gesetzentwurfs nachzukommen?

3. Ist die Bundesregierung bereit, in ihrem Gesetzentwurf von den Ländern nach Landesrecht zu bestimmende Stellen für die Aufsicht über die Durchführung des Arbeitsschutzes der Seeleute als zuständig zu erklären?

Bonn, den 20. Oktober 1959

Wehr
Odenthal
Hansing
Hermsdorf
Peters
Regling
Ollenhauer und Fraktion

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 3551